

Bebauungsplan Nr. 39C „Montanusstraße“, Schloss-Stadt Hückeswagen

Begründung Teil B Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 22. März 2016

INHALT

	Seite
1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung 1
2	Kurzdarstellung der Planung 1
2.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 1
2.2	Fachgesetze 2
3	Geprüfte Alternativen..... 4
4	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 4
4.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 4
4.2	Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild..... 4
4.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt 4
4.4	Schutzgut Tiere 5
4.5	Schutzgut Boden..... 5
4.6	Schutzgut Wasser..... 6
4.7	Schutzgut Luft und Klima..... 6
4.8	Kultur- und Sachgüter..... 6
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... 6
6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) 7
7	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern..... 7
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 9
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung 9

1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB festgehalten werden. Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen.

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes vom Dezember 2015 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro Froelich + Sporbeck) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991. Das Schutzgut Boden wird gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises bilanziert. Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde im Rahmen des Fachbeitrages als eigenständiges Gutachten erarbeitet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt. Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

2 Kurzdarstellung der Planung

Die Montanusstraße stellt die Hauptachse der Verkehrsentwicklung des Raumes dar. Sie ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen auch in der Weiterführung als Erschließung in Richtung Westen dargestellt. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39C „Montanusstraße“ ist es, die Verlängerung der Montanusstraße als wichtige Erschließung der angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zwischen Droste-Hülshoff-Weg und Hambüchener Weg zu verwirklichen. Das Plangebiet umfasst 2.630 m². Es handelt sich um eine Grünlandbrache mit Ruderalfluren zwischen o.g. Straßen sowie bestehender Wohnbebauung mit Privatgrün im Süden und dem aktuell sich gerade in der Erschließung befindlichen BP 39A im Norden.

Flächenbedarf insgesamt: 2.630 m², davon

- Verkehrsfläche 1.905 m²
- Grünfläche 725 m²

2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen stellt das Plangebiet als Verkehrsfläche dar.

Rechtskräftiger B-Plan

Nördlich des Plangebietes schließt der BP 39A an. Er weist „Reines Wohngebiet“ aus.

Landschaftsplan

Das B-Plangebiet befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ des Oberbergischen Kreises.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Flächen mit Vorrangfunktionen

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen im oder im räumlich/funktionalen Umfeld des Plangebietes.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

3 Geprüfte Alternativen

Die Montanusstraße stellt die Hauptachse der Verkehrsentwicklung des Raumes dar. Sie ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen auch in der Weiterführung als Erschließung in Richtung Westen dargestellt. Als Erschließung der angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zwischen Droste-Hülshoff-Weg und Hambüchener Weg ist keine Alternative denkbar.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Auswirkungen

Durch die Benutzung einer Straße können Wirkungen wie Verlärmung und Schadstoffeintrag ausgehen:

Wertung

Bei der Planung handelt es sich um die Fortführung eines Straßenabschnittes, der sich aus bereits bebauten Gebieten entwickelt und keine direkte Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke übernimmt. Aufgrund der Lage der Straße und der fehlenden Erschließungsfunktion ist nicht von einer Verkehrsmenge auszugehen, die zu erheblichen Störungen und Konflikten in den angrenzenden Wohngebieten führen könnte. Die schalltechnischen Auswirkungen der neuen Erschließungsstraße/ Verlängerung der Montanusstraße werden gfls. im weiteren Verfahren untersucht.

Die Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit werden an dieser Stelle noch nicht abschließend bewertet.

4.2 Schutzgut Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich weitgehend innerhalb einer Wohnbausiedlung.

Von besonderer Bedeutung für eine hohe Qualität des Landschafts-/Ortsbildes sind:

- prägende Vegetations- und Strukturelemente, geomorphologische Erscheinungen
- historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente
- bedeutsame Sichtbeziehungen zu und zwischen den Bestandteilen der Landschaft
- Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung

Auswirkungen

Für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente und visuell besonders wirksame Bestandteile der Landschaft sind nicht betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Die Beeinträchtigen des Landschaftsbildes sind **weniger erheblich**.

4.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung

Bei dem Plangebiet und eingriffsrelevanten Bereich handelt es sich weitgehend um ehemalige Grün-

landflächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden und daher verbracht sind. Entlang einer kleinen Böschung zu den südlich angrenzenden Gärten erstreckt sich ein Gehölzstreifen.

Auswirkungen

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust von Lebensräumen verbunden. Betroffen sind Gehölzstreifen mit allgemeinen Biotopschutzfunktionen, die sonstigen Strukturen sind aktuell nur von untergeordneter Bedeutung.

• Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gebüsch und Bäumen	190 m ²
• Gebüsch, Einzelsträucher mit lebensraumtypischen Gehölzen	85 m ²
• Grünlandbrache, mäßig trocken bis frisch	1.195 m ²
• <u>Erdaushub mit Ruderalfluren</u>	<u>220 m²</u>
Gesamt	1.905 m ²

Maßnahmen und Wertung

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt durch Kompensation über das Öko-konto der Stadt Hückeswagen. Die Beeinträchtigungen sind **weniger erheblich**.

4.4 Schutzgut Tiere

Beschreibung

Die Ausweisung einer neuen Baugrenze hat bei Realisierung der Planung den Verlust von Biotopen und damit von Lebensräumen für die Tierwelt zur Folge. Betroffen sind Biotoptypen mit geringer Bedeutung für die Tierwelt.

Auswirkungen

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wurde eine Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung durchgeführt. Es sind im eingriffsrelevanten Plangebiet keine europäisch geschützten Arten bekannt oder zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Maßnahmen und Wertung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tierwelt werden Gehölzrodungen, entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

4.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden (B₃) und Pseudogley (S₃). Die Braunerden sind schluffige Lehm Böden, z.T. steinig und sandig. Beim Pseudogley kann über tonigem Lehm schwache Staunässe über verdichtetem Untergrund auftreten. Beide Böden kommen im Naturraum großflächig vor.

Auswirkungen

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen von Böden und damit zu einem Verlust bzw. einer starken Einschränkung von Bodenfunktionen. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter.

- Flächenneuversiegelung: 1.690 m² (1.905 abzgl. 215 m² bereits vorhandener Straße)

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es werden Schutzmaßnahmen während der Bauphase aufgezeigt.

Ein Funktionsverlust des Bodens ist durch Flächenversiegelung gegeben. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind **erheblich**.

4.6 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Auswirkungen

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

Maßnahmen und Wertung

Die ordnungsgemäße Versickerung des Oberflächenwassers der relativ gering frequentierten Erschließungsstraße wird im Rahmen des Bauleitverfahrens nachgewiesen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

4.7 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung

Geländeklimatische Besonderheiten sind in erster Linie durch das Relief und den Bewuchs bedingt. Das Plangebiet erfüllt mit dem Gehölzstreifen und der Grünlandbrache allgemeine kleinklimatische Funktionen. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Auswirkungen

Der Verlust von Vegetationsflächen wirkt negativ auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Betroffen sind in erster Linie Grünlandbrachen mit relativen geringen kleinklimatischen Wirkungen.

Maßnahmen und Wertung

Durch den hohen Anteil an Vegetationsflächen im Umfeld und die vorgesehenen Pflanzungen sind die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima **weniger erheblich**.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

Wertung

Negative Auswirkungen sind **nicht gegeben**.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne eine Erschließung und Weiterführung der Montanusstraße sind die städtebaulichen Planungen und Entwicklungsziele der Stadt Hückeswagen nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dargestellt.

Art des Eingriffs	Landschaftspflegerische Maßnahmen
Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt	Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ankauf von Ökopunkten für Maßnahmen im Gebiet der Stadt Hückeswagen
Beeinträchtigungen der Tierwelt; Verlust von Lebensräumen	Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen
Versiegelung von Böden	- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte - Verminderung des spezifischen Bodendrucks durch Einsatz geeigneter Baufahrzeuge - Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen - Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Aushubs

Bilanzierung der Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (nach FROELICH + SPORBECK 1991).

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial und den Boden nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von insgesamt 26.485 ökologischen Wertpunkten. Der Ausgleichsbedarf wird dem Projekt „Waldumbaumaßnahmen Wiebachtal“ aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen zugeordnet. Die notwendige Fläche umfasst ca. 0,44 ha. Sie befindet sich innerhalb der Teilmaßnahme E4 auf dem Flurstück 107, Flur 5, in der Gemarkung Neu-hückeswagen.

7 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit steht in sehr enger Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft und dem landschaftsbezogenen Erholungspotenzial. Visuelle Beeinträchtigungen können auch zu einer Einschränkung der Erholungseignung führen. Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z.B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Wirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen der Schutzgüter und nachteilige Wirkungen sind vorhanden und zu überprüfen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringem Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- Nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Lärm, Emissionen/Immissionen und Wirkungen auf Gesundheit (Wohlbefinden)	Nicht abschließend zu bewerten
Landschaft; Landschafts- bzw. Ortsbild	Anlagebedingte Auswirkungen (visuelle Beeinträchtigungen)	●
Pflanzen; Lebensräume	Beanspruchung von Biotoptypen ohne besondere Biotopschutzfunktionen	●
Tiere	Keine Verbotstatbestände, potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen	●
Boden	Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste von anthropogen vorbelasteten Böden	●●

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wasser	Oberflächengewässer und/oder Grundwasser sind direkt nicht betroffen, potenzielle baubedingte Wirkungen	●
Luft, Klima	Anlagebedingte Auswirkungen (Veränderung des Kleinklimas)	●
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Gemeinde unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist.

Die von der Stadt Hückeswagen durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- ☐ die Einhaltung der Schutzmaßnahmen
- ☐ die Zuordnung des Ausgleichsdefizits und die Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen

Die Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Hückeswagen als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der Planung ist es, die Verlängerung der Montanusstraße als wichtige Erschließung der angrenzenden und geplanten Wohnbebauungen zwischen Droste-Hülshoff-Weg und Hambüchener Weg zu verwirklichen. Das Plangebiet umfasst 2.630 m². Es handelt sich um eine Grünlandbrache mit Ruderalfluren zwischen o.g. Straßen sowie bestehender Wohnbebauung mit Privatgrün im Süden und dem aktuell sich gerade in der Erschließung befindlichen BP 39A im Norden.

Flächenbedarf insgesamt: 2.630 m², davon

- Verkehrsfläche 1.905 m²
- Grünfläche 725 m²

Die Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für den Boden erheblich, für die übrigen die Schutzgüter nicht erheblich, weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.

Nümbrecht, 22. März 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is stylized with a large initial 'G' and a cursive 'Kursawe'.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)